

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 92

Sonnabend, den 19. November

1927

Fünfundzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RM.  
monatlich bei der Expedition dieses Blattes,  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden berechnet die einpaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarkurs.  
Expedition: Blumenstr. 16.

## Ämtlicher Teil.

### Gemeinderechnungslegung für das Rechnungsjahr 1927.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 28. Juni 1927 — Kreisblatt Nr. 52 — erlaube ich die Herren Gemeindevorsteher von:

Altkülitz, Altshlage, Boiffin, Boltow, Bramstädt, Buzke, Damen, Gr. Poplow, Gr. Ramin, Gr. Tychow, Jagertow, Ravensberg, Kl. Ramin, Naktow, Neulülitz, Podewils, Ristow, Siedlow, Vorwerk, Wuzow und Zarnefanj mir eine Abschrift des Entlastungsbeschlusses für das Rechnungsjahr 1926 spätestens bis zum 1. Dezember 1927 unter Benutzung des im Vorjahre überänderten Formulars einzureichen. Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß aus dem Entlastungsbeschlusse hervorgehen muß, daß dem Rechnungsleger Entlastung erteilt wurde. Das über sandte Formular ist entsprechend zu ergänzen.

Belgard, den 14. November 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Gewerbesteuer Vorauszahlungen für das Rechnungsjahr 1927.

Abt. d. Abz., d. F. u. d. M. f. G. v. 3. 11. 1927  
— IV St. 1164 I — III II A 12173 u. II a 5357.

Gem. § 53 der Gewerbesteuerverordnung in der Fassung der Bef. v. 15. 3. 1927 (G. S. S. 21) in Verbindung mit Art. 33 der Ausführungsverordnung zur Gewerbesteuerverordnung v. 13. 5. 1927 (MBl. S. 521) haben die Steuerpflichtigen bis zum Empfang des Veranlagungsbescheides zur Gewerbesteuer nach dem Ertrage vorläufig Vorauszahlungen zu leisten, die sich nach den für das vorangegangene Rechnungsjahr veranlagten Steuergrundbeträgen richten. Uebersteigen die Vorauszahlungen die nach der Veranlagung für das laufende Rechnungsjahr zu leistenden Beträge, so haben die Gemeinden den Unterschied spätestens mit der nächst fälligen Ertragssteuerzahlung zu verrechnen und gegebenenfalls zurückzuerstatten. Um den berechtigten Belangen der Steuerpflichtigen zu genügen, gleichzeitig aber auch die sonst zu befürchtende Häufung von Rückzahlungen zu vermeiden, empfehlen wir den Gemeinden dringend, Anträge auf Stundung der am 15. 11. 1927 fälligen Gewerbeertragsteuervoraus-

zahlungen solcher Gewerbebetreibender, deren Veranlagung zur Gewerbeertragsteuer für das Rechnungsjahr 1927 bis zum 15. 11. 1927 noch nicht erfolgt ist, hinsichtlich deren aber aus der abgegebenen Steuererklärung hervorgeht, oder sonst wahrscheinlich ist, daß die nach erfolgter Veranlagung für das Rechnungsjahr 1927 zu leistenden Gewerbesteuerbeträge niedriger sind als die entsprechenden Vorauszahlungen mit äußerstem Entgegenkommen zu behandeln.

An die Stadt- und Landgemeinden. — Nachrichtlich an die Reg.-Präs., Landräte und die Vorsitzenden der Gewerbesteuer Ausschüsse. — MBl. S. 1031.

Vorstehenden Abdruck den Herren Ortsvorstehern zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 16. November 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Beschluß.

Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden:

#### A. die Grundstücke:

Warnin Band III Blatt 34 Kartenblatt 3 der Gemarkung Warnin Parzellen Nr. 98/56 und 99/57 zur Gesamtgröße von 0,4140 ha

Eigentümer Kühn, Erna geb. Becker

von dem Gemeindebezirk Warnin abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Warnin vereinigt.

#### B. die Grundstücke:

1. Warnin Band I Blatt 9 Kartenblatt 1 der Gemarkung Warnin Parzelle Nr. 290/128 zur Größe von 0,1300 ha  
Eigentümer: Tiegs, Anna geb. Timm, Witwe und ihre Tochter,

2. Warnin Band I Blatt 6 Kartenblatt 1 der Gemarkung Warnin Parzelle Nr. 291/128 zur Größe von 0,0360 ha  
Eigentümer: Berndt, Otto, Landwirt,



3. Warnin Band III Blatt 30 Kartenblatt 1 der Gemarkung Warnin Parzelle Nr. 292/128 zur Größe von 0,0100 ha

Eigentümer: Kranz, Eduard, Kaufmann und Ehefrau Auguste geb. Paske,

4. Warnin Band I Blatt 3 Kartenblatt 3 der Gemarkung Warnin Parzellen Nr. 132/46, 133/46, 137/47 und 136/48 zur Gesamtgröße von 1,1720 ha

Eigentümer: Manz, Paul, Landwirt und Ehefrau Maria geb. Zierke

von dem Gutsbezirk Warnin abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Warnin vereinigt.

Belgard, den 8. November 1927.

Der Kreis Ausschuß.

gez. Dr. Janzen. Schulz. von Oppenfeld.

Vorstehender Beschluß des Kreis Ausschusses wird hiermit veröffentlicht.

Belgard, den 16. November 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Fingerabdruckverfahren bei Zigeunern.

**RdErl. d. MdS. v. 3. 11. 1927 — H C II 32/72. 27.**

Nach Ziff. I, 5 des RdErl. v. 4. 2. 1927 (MBlW. S. 133, 182) — B. f. d. P. Nr. 32 „Landeskriminalpolizei“ S. C 1 ff. — sind Fingerabdrücke von allen nicht festhaften Zigeunern und nach Zigeunerart herumziehenden Personen zu nehmen. Diese Bestimmung ist deshalb notwendig, weil auf diese Personen die Bestimmungen über die polizeiliche Meldepflicht in der Regel praktisch nicht anwendbar sind und die Feststellung ihrer Persönlichkeit darum oft nicht möglich ist.

Die Durchführung der Bestimmung bedarf der besonderen Regelung, um überflüssige Härten zu vermeiden. Ich ordne daher folgendes an:

I. Die Ortspol.-Behörden (Landjägerbeamten) haben in der Zeit vom 23. bis 26. 11. 1927 bei gleichzeitiger Durchführung der Min.-Anw. zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens v. 17. 2. 1906 (MBlW. S. 53) — insbesondere zu Ziff. 16 — planmäßig alle nicht festhaften Zigeuner und nach Zigeunerart herumziehenden Personen, welche sich in ihrem Zuständigkeitsbereich aufhalten, festzustellen.

Zu diesem Zweck sind von sämtlichen obengenannten Personen, welche das 6. Lebensjahr vollendet haben, Fingerabdrücke zu nehmen.

Vor der Fingerabdrucknahme sind die etwa mitgeführten Ausweise einer genauen Prüfung zu unterziehen und die polizeilich oder steckbrieflich gesuchten Personen festzustellen oder festzunehmen.

II. Von jeder Person sind 2 Fingerabdruckbogen anzufertigen und an die zuständige Kriminalpolizeistelle zu senden. Die L. R. P. - Stelle hat die Fingerabdruckbogen an das L. R. P. - Amt weiterzureichen. Das L. R. P. - Amt hat einen Fingerabdruckbogen unter Mitteilung des Ergebnisses der von ihm vorgenommenen Nachprüfung an die Zigeunerpolizeistelle bei der Pol.-Direktion in München weiterzuleiten. Die Fingerabdruckbogen sind auf der Vorderseite mit dem Vermerk: „Zigeuner“ in roter Schrift zu versehen.

Auf dem Fingerabdruckbogen ist unter „Bemerkungen“ anzugeben, durch welche Papiere — unter Anführung der ausstellenden Behörde und des Ausstellungstages — sich die Person ausgewiesen hat. Beanstandung als falsch erkannter oder mutmaßlich gefälschter Papiere sind unter Angabe der

hierauf veranlaßten Maßnahmen besonders zu vermerken. Ihr Ergebnis ist der zuständigen L. R. P. - Stelle mitzuteilen, welche erforderlichenfalls die Zigeunerpolizeistelle in München und das L. R. P. - Amt davon in Kenntnis setzt.

III. Jeder Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter ist nach erfolgter Fingerabdrucknahme eine Bescheinigung nach dem nachstehend abgedruckten Muster — Vordruck L.R.P. Nr. 24 — auszuhändigen, falls nicht die Person festgenommen wird. In diesem Falle hat die Aushäandigung bei der Entlassung zu erfolgen. Wird der Festgenommene dem Richter vorgeführt, so ist die Bescheinigung bei der Zuführung mitzugeben.

IV. Werden nach dem 26. 11. 1927 nicht festhafte Zigeuner und nach Zigeunerart herumziehende Personen betroffen, so ist regelmäßig eine Prüfung vorzunehmen, ob alle über 6 Jahre alte Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter im Besitze der unter Ziff. III genannten Bescheinigung sind. Die Bescheinigungen sind eingehend daraufhin zu prüfen, ob sie nicht etwa gefälscht sind. Weiter ist durch Vergleich der zu diesem Zwecke zu nehmenden Fingerabdrücke mit den Fingerabdrücken der Bescheinigung festzustellen, ob die Fingerabdrücke auf der Bescheinigung mit den Fingerabdrücken der Personen, für welche sie gelten sollen, übereinstimmen. Nötigenfalls sind für die Vergleichung die zuständige L. R. P. - Stelle oder geeignete Pol.- oder Landjägerbeamte in Anspruch zu nehmen. Ein Vergleich der Fingerabdrücke soll jedoch erst erfolgen, wenn seit Ausstellung der Bescheinigung oder des letzten Kontrollvermerks 3 Monate verfloßen sind.

Besteht der Verdacht der Fälschung oder Zweifel an der Persönlichkeit oder stimmen die Fingerabdrücke nicht überein, so ist wegen Feststellung der Persönlichkeit das Erforderliche zu veranlassen; nötigenfalls ist die Person vorläufig festzunehmen.

In allen Fällen, in denen strafbare Handlungen von Zigeunern festgestellt oder vermutet werden, ist der zuständigen L. R. P. - Stelle gemäß den Bestimmungen des RdErl. v. 12. 5. 1927 — B. f. d. P. Nr. 32 „Landeskriminalpolizei“ S. D 1 ff. — Nachricht zu geben.

In gleicher Weise wie nach Abs. 2 dieser Ziffer ist zu verfahren, wenn Personen keine Bescheinigung bei sich führen. Ergibt sich bei Prüfung ihrer Persönlichkeit, daß kein Grund zur Beanstandung besteht, so ist ihnen nach erfolgter Fingerabdrucknahme gemäß Ziff. II Abs. 1 die Bescheinigung nachträglich auszustellen unter Angabe des Grundes, weshalb eine Bescheinigung nicht mitgeführt wurde, z. B. „1. Bescheinigung angeblich verloren“ oder „angeblich noch nicht angehalten“. Bei der Übersendung der Fingerabdruckbogen ist hierauf besonders hinzuweisen.

Jede spätere Kontrolle nach Ausstellung der Bescheinigung ist in der hierfür vorgesehenen Spalte der Bescheinigung (geprüft am . . . . . in . . . . . durch [Name, Dienstarab] . . . . .), wenn möglich unter Verwendung eines Typenstempels, zu vermerken. Bei Kontrollvermerken dürfen Dienstsiegel nicht verwendet werden.

In allen Fällen, in denen die Behörde oder der Beamte über photographisches Gerät verfügen und eine Lichtbildaufnahme nach den Umständen möglich ist, auch keine nennenswerten Kosten verursacht, sind von den angehaltenen über 18 Jahre alten Personen 3 Lichtbilder in 1/7 der natürlichen Größe anzufertigen; eine Aufnahme von vorne, die andere von der Seite. Ein Lichtbild ist an der hierfür vorgesehenen Stelle auf der Bescheinigung anzubringen und möglichst mit Stempel, sonst mit dem Namenszug des Beamten — zur Hälfte auf dem Lichtbild — zu versehen. Die



beiden anderen Lichtbilder sind den Fingerabdruckbogen beizufügen. Werden keine Lichtbilder aufgenommen, so ist an der betreffenden Stelle auf der Bescheinigung der Vermerk: „Lichtbild nicht angefertigt“ einzutragen.

Bei späteren Kontrollen sind fehlende Lichtbilder nach Möglichkeit zu ergänzen und nicht mehr ähnliche Bilder durch neue zu ersetzen. Dem L. R. P.-Amt und der Zigeunerpolizeistelle bei der Pol.-Direktion in München ist alsdann je 1 Lichtbild unter Angabe der Personalien zu übersenden.

V. Unleserlich und schadhast gewordene Bescheinigungen sind nach Prüfung auf Echtheit und nach Vergleich der Fingerabdrücke zu erneuern. Auf die neue Bescheinigung ist der Vermerk zu setzen: Erneuert an Stelle der am . . . . . in . . . . . von . . . . . ausgestellten Bescheinigung. Hierbei sind neue Fingerabdruckbogen und gegebenenfalls Lichtbilder aufzunehmen und entsprechend den Bestimmungen in Ziff. II u. IV Abs. 6 zu verfahren. Die alte Bescheinigung ist dem L. R. P.-Amt mit einzusenden.

VI. Die bei den L. R. P.-Stellen eingehenden Fingerabdruckbogen sind mit den genau zu kennzeichnenden Lichtbildern unverzüglich an das L. R. P.-Amt — Nachrichtenzentrale — erstmalig gesammelt bis zum 15. 12. 1927 weiterzureichen. Beim L. R. P.-Amt — Nachrichtenzentrale — wird eine besondere Auskunftsstelle für Zigeuner eingerichtet.

Die eingegangenen Fingerabdruckbogen werden beim L. R. P.-Amt — Erkennungsdienst — geprüft. Werden hierbei gesuchte Personen oder solche, die einen falschen Namen angegeben haben, festgestellt, so werden diese zur Fahndung gestellt.

VII. Vor der Durchführung der angeordneten Maßnahmen hat eine eingehende mündliche Belehrung der in Frage kommenden Beamten durch die verantwortlichen Vorgesetzten über die Einzelheiten der Durchführung sowie das Zusammenwirken und Verhalten der Beamten, auch wegen Handhabung der Min.-Anweisung v. 17. 2. 1906 (MBlW. S. 53), stattzufinden. Die Landräte bestimmen ob und in welcher Weise in der Zeit v. 23. bis 26. 11. 1927 Landjägerbeamten zusammenzuziehen sind.

Ich mache allen Ortspol.-Behörden (Landjägerbeamten) die dauernde Beachtung dieser Anweisung zur besonderen Pflicht. Mit der Durchführung dieses RdErl. tritt der RdErl. v. 16. 8. 1927 — II C II 32/61. 27 (MBlW. S. 845) außer Kraft.

VIII. Um eine möglichst lückenlose Erfassung aller nicht festhaften Zigeuner usw. herbeizuführen, werde ich bei den Regierungen der außerpreussischen Länder anregen, sich dem Vorgehen Preußens zu gleicher Zeit anzuschließen.

IX. Alle Pol.- und Landjägerbeamten sind nach Möglichkeit in den Grundzügen der Fingerabdruckvergleichung zu unterweisen.

X. Die Vordrucke der Bescheinigungen gehen den Reg.-Präs. zur Verteilung auf die Landräte nach dem voraussichtlichen Bedarf zu; erforderlichenfalls hat ein Austausch stattzufinden. Die Vordrucke sind von den Landräten dem Bedarf entsprechend an die Ortspol.-Behörden und Landjägerbeamten abzugeben.

XI. Ich ersuche die Reg.-Präs., mir bis zum 15. 2. 1928 (Frist bei den Reg.-Präs. 1. 2. 1928) über die mit der Durchführung dieses RdErl. gemachten Erfahrungen zu berichten, insbesondere auch über den gegenwärtigen Umfang der Zigeunerplage und die Zahl der angehaltenen Personen.

**Anlage.**

Der Polizeipräsident.  
Die staatliche Polizeiverwaltung. . . . ., den . . 19 . .  
Landjäger-Dienststelle.

		<b>Bescheinigung.</b>		Lichtbild (abgestempelt oder Vermerk: Nicht angefertigt).
Fingerabdrücke der rechten Hand	Daumen	Heute ist die nachstehend näher bezeichnete Person in . . . . . angehalten worden. Es wurden von ihr Fingerabdrücke genommen und Lichtbilder angefertigt. Ueber ihre Personalien hat sie folgende nicht nachgeprüfte Angaben gemacht: Name: . . . . . Besondere Kennzeichen: Vorname: . . . . . (Aufnamen unterstreichen) Geburtsort (Kreis, Land): . . . . . Staatsangehörigkeit: . . . . . Beruf: . . . . . Personenstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden): . . . . . Zeit und Ort der Eheschließung: . . . . . Chefrau (Ehemann) Name des Vaters und der Mutter: . . . . . Ausgewiesen durch (Ausweis-papiere im einzelnen nach Ort, Ausstellungs-behörde und -tag bezeichnen): . . . . . (Dienststempel) J. A.:		
	Zeigefinger			
	Mittelfinger			
	Ringfinger			
	Kleinfinger			

Wer diese Bescheinigung nicht bei sich führt, setzt sich der Gefahr aus, falls begründete Zweifel über seine Persönlichkeit bestehen, zur Feststellung seiner Persönlichkeit unter den gesetzlichen Voraussetzungen vorläufig festgenommen zu werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen jedem Polizei- oder Landjägerbeamten vorzuzeigen.

Geprüft am . . . . . in . . . . . durch (Name, Dienstgrad)  
" " " " "  
" " " " "  
" " " " "

Veröffentlicht zur Beachtung durch die Ortspolizei-behörden und Landjägerbeamten des Kreises.

Die Bekämpfung des Zigeunerunwesens kann nur mit Erfolg durchgeführt werden, wenn sämtliche Behörden des Kreises (Amtsvorsteher, Guts- und Gemeindevorsteher und Landjägerbeamten) sich mit der Anweisung zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens vom 17. 2. 1906, die als Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 12 für 1906 erschienen ist und auch im Kreisblatt Nr. 41 für 1906 zum Abdruck gekommen ist, eingehend vertraut machen und die Bevölkerung dahin instruieren, daß es dringend erforderlich ist, daß der zuständige Landjägerbeamte sofort telefonisch benachrichtigt wird, wenn Zigeuner auftauchen.

Die auf Grund obigen Erlasses angeordnete Feststellung der Zigeuner in der Zeit vom 23. bis 26. November 1927 und später erfolgt auf dem platten Lande des Kreises durch die Landjägerbeamten, die mit den erforderlichen Apparaten zur Abnahme von Fingerabdrücken und den notwendigen Formularen zur Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen ausgestattet sind.

Belgard, den 16. November 1927.  
Der Landrat.



**Bekanntmachung.**

Die Kunststraße Köslin—Großmöllen von Stat. 2,4 bis 5,3 wird ab 15. November 1927 für jeglichen Verkehr freigegeben.

Köslin, den 8. November 1927.

Der Landrat.  
Loß.

Der verschärfte Daseinstampf stellt heute höchste Ansprüche an Leben. Nur ein gesunder Organismus kann voll und ganz den Anforderungen des Lebens entsprechen. Sorgfältige Beachtung einer vernunftgemäßen Lebensweise ist zur brennenden Tagesfrage geworden. Die Frage des täglichen Getränkes ist gelöst. 33 Millionen Tassen Kathreiners Malzkaffee werden täglich allein in Deutschland getrunken. Unendlich viele Menschen leben heute also schon ihrer Gesundheit. Und sie befinden sich in doppelter Beziehung wohl dabei, denn — Kathreiners Malzkaffee schmeckt sehr, sehr gut und — 12 Tassen kosten nur 5 Pfg. Also bitte!

**Wer verkauft**  
städt. oder ländl.

**Besitz od. gewerbl.**  
**Unternehmen?**

Sofortige Besitzerangebote  
erbeten an

**Erich Hellwig**  
Hamburg 36.

**Rehbötte**

sowie sämtliches Wild und  
Geflügel kauft zu höchsten  
Tagespreisen

**Paul Otto Gromoll**  
Tel. 203.

Blutreinigungstee Maikur  
ist das Beste.  
Drogerie Breidenbach  
Marien-Drogerie Troike

**Wie gut muß er sein!**

... mehr als 33 Millionen Tassen  
**Kathreiners Malzkaffee**  
werden täglich getrunken. Und  
- es wird viel Geld dabei gespart,  
denn:



# Kreissparkasse Belgard

**Öeffentliche Anstalt**

unter Garantie des Kreiskommunalverbandes Belgard.

**Hauptstelle: Belgard im Kreishause.**

Fernsprecher Nr. 2 und 54. Geschäftszeit: 9—1 vormittags und 3—4 Uhr nachmittags. Reichsbankgirokonto,  
Postcheckkonto: Stettin Nr. 218.

Zweigstellen in Bad Polzin und in Groß-Tychow. Nebenstellen in Groß-Rambin  
und Ziezeneff.

**Sparverkehr**

Zeitgemäße Verzinsung.

**Bankverkehr**

Ausführung bankmäßiger Geschäfte. Stahlkammer.